



NR. 87, JULI 2014

Extrablatt aus dem EU-Verbindungsbüro Brüssel

Inhalt

■ Salzburg | Europa | Bezirke | Gemeinden | Wirtschaft | Tourismus

Badegewässerqualität in Europa: Salzburg in der Spitzengruppe	3
Europäisches Parlament veröffentlicht vorläufige Liste der EU-Abgeordneten	4
Neuer Europäischer Qualifikationspass erleichtert Job- und MitarbeiterInnen-Suche im Gastgewerbe	5
Web-Tipp: Kompakte Übersicht zu EU-Finanzierungsmöglichkeiten	5
EU-Kommission stellt mehr staatliche Beihilfen von der Anmeldepflicht frei	6
Staatliche Beihilfen: EU-Kommission genehmigt österreichische Fördergebietskarte für 2014–2020	7
Ausschuss der Regionen soll sein Know-how der Ukraine zur Regionalisierung der Verfassung zur Verfügung stellen	8
Charta der „Multi-Level-Governance“ in Europa: AdR ruft zur Unterzeichnung auf	8
Ausschuss der Regionen: Festlegung der Zusammensetzung ab 1. Februar 2015	9
EU-Konferenz zu Barrierefreiheit im Tourismus	9
EU-Konsultation zur Strategie Europa 2020	10

■ Land-/Forstwirtschaft

EU-Bericht über den Milchmarkt und das „Milchpaket“	11
Forstwirtschaft: aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene	12

■ Bildung | Forschung

Veranstaltungshinweis (FFG): Future and Emerging Technologies – Was macht einen erfolgreichen Antrag aus?	13
Türkei und Israel schließen sich Forschungsprogramm Horizon 2020 an	13

■ Gesellschaft | VerbraucherInnen

Neu: EU-weite Karte für reglementierte Berufe	14
Neue Verbraucherschutzrichtlinie stärkt Rechte der KonsumentInnen	14
Access City Award: diesjährige Ausschreibung zum europäischen Preis für barrierefreie Städte gestartet	16
EU-Konsultation zu Fragen des grenzüberschreitenden Sorgerechts	16

■ **Gesundheit | Soziales**

EU legt neuen strategischen Rahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz fest 17
Wer trägt die Behandlungskosten im EU-Ausland? 17

■ **Umwelt | Natur | Wasser**

Ausschreibung für „Europas Umwelthauptstadt 2017“ gestartet 19
44 Millionen Euro für erste Ausschreibung zu Klimaschutzprojekten 19
EU-Kommission befragt Bürgerinnen und Bürger zur Qualität des Trinkwassers in der EU 20
EU-Konsultation: Wie wirksam ist das EU-Umweltzeichen? 20
EU-Konsultation zum Gemeinsamen Emissionshandelssystem (ETS): Welche Regelungen sollten ab 2020 für
die Verlagerung von CO2-Emissionen gelten? 21
EU-Konsultation zu künftigen EU-Initiativen zur Vermeidung von Verlusten an Biodiversität und Ökosystemleistungen 21

■ **Verkehr | Energie**

EU-Konsultation zum kombinierten Verkehr 22

Badegewässerqualität in Europa: Salzburg in der Spitzengruppe

Der jährliche Badegewässerbericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) gibt eine detaillierte Übersicht über die Qualität von rund 22.000 Badegewässern in der EU. Aus dem neuesten Bericht, den die EUA nun für das Jahr 2013 vorgelegt hat, geht hervor, dass die Wasserqualität europäischer Badestrände, Flüsse und Seen insgesamt „sehr gut“ war und bei über 94 Prozent die Mindestanforderungen erfüllt worden sind.

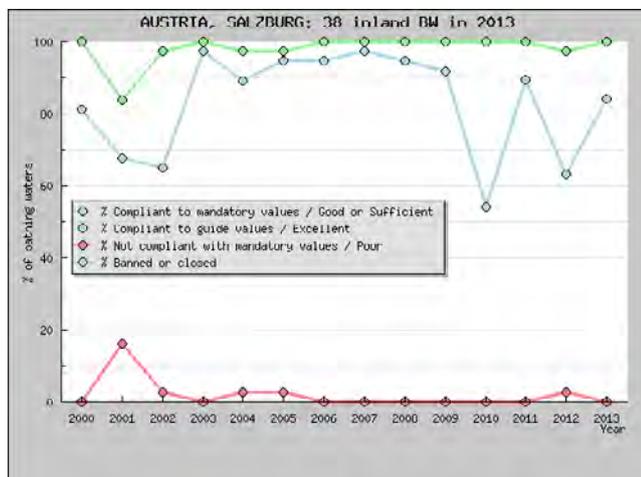
Für die Erstellung des EUA-Badegewässerberichts sammeln die Lokalbehörden jeweils Badegewässerproben im Frühjahr und während der Badesaison an den lokalen Stränden, Flüssen und Seen, die dann für den Bericht ausgewertet werden.

Die Salzburger Seen liegen mit ihrer Wasserqualität im europäischen Spitzenfeld: Knapp 85 Prozent erfüllen die Richtwerte für das Prädikat „ausgezeichnet“, wobei österreichische Badegewässer im EU-Vergleich generell sehr gute Werte aufweisen.

Die Badegewässerqualität kann grundsätzlich als „ausgezeichnet“, „gut“, „ausreichend“ oder „schlecht“ eingestuft werden. Diese Bewertung richtet sich nach den vorhandenen Mengen zweier Arten von Bakterien, die auf eine Verunreinigung durch Abwässer oder tierische Exkremamente schließen lassen und die, wenn sie in den menschlichen Körper gelangen, Krankheiten verursachen können.

In der interaktiven Online-Datenbank der Europäischen Umweltagentur können die Qualitätsstufen der 38 Salzburger Badegewässer einzeln aufgerufen werden:

<http://www.eea.europa.eu/themes/water/status-and-monitoring/state-of-bathing-water/bathing-water-data-viewer>



Gesamtbild der 38 Salzburger Badegewässer 2013
Quelle: Europäische Umweltagentur 2014

Badegewässerqualität in anderen EU-Mitgliedstaaten

Als „ausgezeichnet“ eingestuft wurden vor allem die Badegewässer in Zypern und in Luxemburg, gefolgt von Malta, Kroatien und Griechenland. Den höchsten Anteil an Badegewässern mit schlechter Wasserqualität verzeichnen Estland, die Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien und Irland.

Weiterführende Informationen:

Interaktive Karte mit Zoom-Funktion auf alle in Salzburg bzw. Österreich untersuchten Orte:

<http://www.eea.europa.eu/themes/water/interactive/bathing/state-of-bathing-waters-1>

der Gesamtbericht zum Download (Englisch):

<http://www.eea.europa.eu/publications/european-bathing-water-quality-in-2013/>

Europäisches Parlament veröffentlicht vorläufige Liste der EU-Abgeordneten

Mit 24. Juni 2014 hat das Europäische Parlament (EP) die vorläufige Liste der EU-Abgeordneten für die nächste Mandatsperiode, die bis Juli 2019 läuft, vorgelegt. Österreich hat in der kommenden Mandatsperiode 18 Sitze, von denen 5 auf die ÖVP, 5 auf die SPÖ, 4 auf die FPÖ, 3 auf die Grünen und 1 auf die NEOS entfallen; darunter ist Claudia Schmidt (ÖVP) aus Salzburg.

Das neue Europäische Parlament konstituiert sich im Juli

4

Die designierten EU-MandatarInnen kommen am 1. und 2. Juli 2014 zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Europäischen Parlaments in Straßburg zusammen. Zuvor gab es in den vergangenen Wochen teils rege Verhandlungen über die Zusammensetzung der Fraktionsfamilien im Europäischen Parlament: Die Sitzverteilung im Europaparlament erfolgt nach europäischen Fraktionen, welche die Parteien aus den 28 Mitgliedstaaten in politische Familien

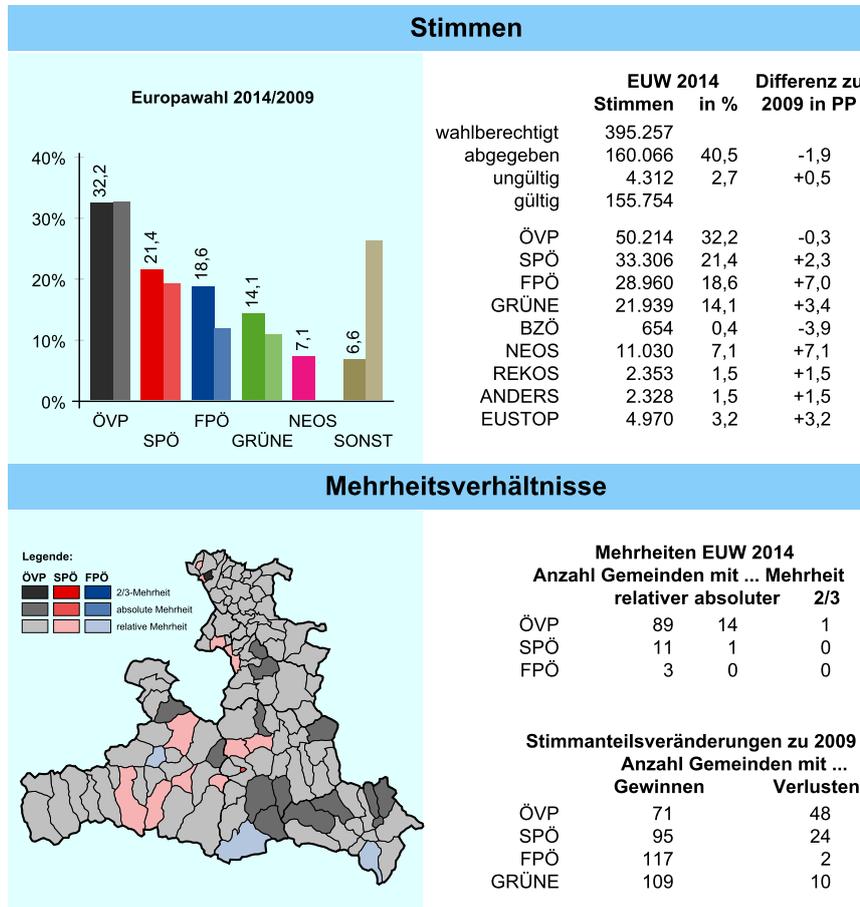
gruppieren. Für die Fraktionsbildung gibt die Geschäftsordnung des EP vor, dass diese mindestens 25 EU-Abgeordnete umfassen muss, die wiederum mindestens 1/4 aller Mitgliedstaaten (derzeit 7 Mitgliedstaaten) repräsentieren.

Im Rahmen der Bildung des neuen Europäischen Parlaments muss neben der Wahl des nächsten EP-Präsidiums (1 PräsidentIn und 14 VizepräsidentInnen) über die Besetzung einer Reihe von Gremien entschieden werden, darunter die Bildung und Besetzung der 20 ständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments und ihrer Vorsitzenden.

Analyse der Wahlergebnisse im Land Salzburg

In seiner detaillierten Analyse der EU-Wahlen im Land Salzburg konstatiert der Landesstatistische Dienst für das Land Salzburg eine Wahlbeteiligung an den EU-Wahlen von 40,5 Prozent.

Abbildung 3.2
Ergebnisse der Europawahl 2014 und Veränderung zu 2009 im Land Salzburg



Weiterführende Informationen:

http://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=52897

und

<http://www.elections2014.eu/de/new-parliament>

Web-Tipp: Kompakte Übersicht zu EU-Finanzierungsmöglichkeiten

Auf dieser höchst nützlichen Website finden sich alle wichtigen Informationen wie eine von der Europäischen Union unterstützte Finanzierung beantragt werden kann. Einfach auf der Einstiegsseite „Österreich“ anklicken, um Banken oder Risikokapitalfonds ausfindig zu machen, die hierzulande EU-Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen.

Weiterführende Informationen:

http://europa.eu/youreurope/business/funding-grants/access-to-finance/index_de.htm

Neuer Europäischer Qualifikationspass erleichtert Job- und MitarbeiterInnen-Suche im Gastgewerbe

5

Die Europäische Kommission hat einen neuen Qualifikationspass für das Gastgewerbe eingeführt. Dieser wurde entwickelt, um den Kontakt zwischen Arbeitsuchenden und ArbeitgeberInnen im Gastgewerbe und im Tourismus in Europa zu erleichtern. Mit dem Qualifikationspass sollen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen Sprachbarrieren überwinden und die Qualifikationen der ArbeitnehmerInnen im Gastgewerbe vergleichen können, was die Rekrutierung in der Branche erleichtern soll. Der Qualifikationspass steht auf dem Europäischen Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Ein solcher Pass wird in Zukunft auch für andere Branchen eingeführt.

Der Qualifikationspass ist eine Initiative der Kommission in Zusammenarbeit mit ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnen-Organisationen im Gastgewerbe.

Im Qualifikationspass können ArbeitnehmerInnen in einem leicht zugänglichen Format alle Qualifikationen und Kompetenzen anführen, die sie im Rahmen ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer praktischen Arbeitserfahrung erworben haben. Der Qualifikationspass ergänzt den traditionellen Lebenslauf und ermöglicht es ArbeitgeberInnen, Sprachbarrieren rasch zu überwinden und tatsächlich jene Arbeitskräfte zu finden, die sie für die Besetzung ihrer freien Stellen benötigen. So wird der Abgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt im Gastgewerbe erleichtert.

Der Europäische Qualifikationspass für das Gastgewerbe ist der erste einer Reihe ähnlicher Pässe für Branchen mit hoher Mobilität in der europäischen Wirtschaft.

Weiterführende Informationen:

EURES-Portal:

<https://ec.europa.eu/eures/page/homepage?lang=de>

Europäischer Qualifikationspass für das Gastgewerbe - Video:

<http://www.youtube.com/watch?v=1m5PdBQZ3Yc&feature=youtu.be>

Europäischer Qualifikationspass für das Gastgewerbe - Anleitung für ArbeitgeberInnen:

http://www.youtube.com/watch?v=ephBbGm_VLg&feature=youtu.be

Europäischer Qualifikationspass für das Gastgewerbe - Anleitung für Arbeitsuchende:

http://www.youtube.com/watch?v=k1b_uxu6eb8&feature=youtu.be

EU-Kommission stellt mehr staatliche Beihilfen von der Anmeldepflicht frei

Die Europäische Kommission hat unlängst die Freistellung von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung staatlicher Beihilfen für Unternehmen erheblich ausgeweitet: Nach der überarbeiteten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) können die Mitgliedstaaten fortan mehr Beihilfemaßnahmen und höhere Beihilfebeträge gewähren, ohne diese vorher bei der Kommission zur Genehmigung anmelden zu müssen. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass in den betreffenden Fällen übermäßige Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt nicht sehr wahrscheinlich sind. Dies soll für Mitgliedstaaten und lokale Behörden eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands und für die Beihilfeempfänger mehr Rechtssicherheit bringen.

6

Unter die bisherige AGVO von 2008 fallen rund 60 Prozent aller Beihilfemaßnahmen und etwas mehr als 30 Prozent der Beihilfebeträge, die jedes Jahr in der EU gewährt werden. Nun schätzt die EU-Kommission, dass nach der überarbeiteten AGVO rund drei Viertel der derzeitigen Beihilfemaßnahmen und rund zwei Drittel der Beihilfebeträge von der Anmeldepflicht freigestellt sein werden. Wenn die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten der neuen Verordnung intelligent nutzen und ihre Beihilferegulungen so gestalten, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, könnten noch mehr Beihilfemaßnahmen unter die Freistellung fallen, so die EU-Kommission. Beihilfemaßnahmen, die nicht unter die AGVO fallen, werden von der Kommission weiterhin anhand der einschlägigen Leitlinien für staatliche Beihilfen geprüft.

Im Einklang mit den Zielen der Modernisierung des Beihilferechts fördert die neue Verordnung „gute Beihilfen“, die das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und andere Ziele von gemeinsamem Interesse unterstützen. Ferner wird der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringert, so dass die Beihilfen den Unternehmen schneller zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem kann die Kommission fortan ihre Prüfung auf die Beihilfemaßnahmen konzentrieren, bei denen eine Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt am wahrscheinlichsten ist, und gleichzeitig eine bessere nachträgliche Kontrolle der unter die Freistellung fallenden Maßnahmen vornehmen.

Die wichtigsten Verbesserungen, die mit der AGVO-Überarbeitung erzielt wurden, sind:

- Größerer Anwendungsbereich durch Anhebung der Schwellenwerte: Die Obergrenzen für viele Maßnahmen, die bereits unter die bestehende AGVO fallen, werden angehoben, sodass die Mitgliedstaaten höhere Beihilfebeträge ohne vorherige Anmeldung gewähren können. Für einige Gruppen von Beihilfen ist der Anwendungsbereich durch flexiblere Fördervoraussetzungen und höhere Beihilfebeträge erweitert worden.
- Größerer Anwendungsbereich durch zusätzliche Gruppen von Beihilfen: Neue Gruppen von Beihilfen werden von der Anmeldepflicht freigestellt. So zum Beispiel Beihilfen für lokale Infrastruktur, für Breitband-, Forschungs- und Energieinfrastrukturen, Innovationscluster, regionale Stadtentwicklungsfonds, für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, für audiovisuelle Werke, Sport- und Freizeitinfrastrukturen sowie Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Die Voraussetzungen, die Beihilfemaßnahmen erfüllen müssen, um unter die Freistellung zu fallen, wurden erheblich präzisiert und vereinfacht.

Weiterführende Informationen:

Die Verordnung ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.html

Staatliche Beihilfen: EU-Kommission genehmigt österreichische Fördergebietskarte für 2014–2020

Die Europäische Kommission hat die Fördergebietskarte Österreichs für die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Förderung der regionalen Entwicklung im Zeitraum 2014-2020 genehmigt. Die Fördergebietskarte wurde auf Grundlage der von der Kommission im Juni 2013 verabschiedeten neuen Regionalbeihilfeleitlinien erstellt. Darin ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten Unternehmen staatliche Beihilfen für die Zwecke der regionalen Entwicklung gewähren können. Die Leitlinien dienen der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Stärkung des Zusammenhalts im Binnenmarkt.

In einer nationalen Fördergebietskarte wiederum ist festgelegt, welche Gebiete nach den EU-Beihilfenvorschriften für regionale Investitionsbeihilfen des Mitgliedstaats in Betracht kommen und bis zu welcher Obergrenze („Beihilfeshöchstintensität“) den Unternehmen in den Fördergebieten Beihilfen gewährt werden dürfen. Nach den neuen Regionalbeihilfeleitlinien können die Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete als beihilfefähig ausweisen, um so regionale Entwicklungsgefälle in ihrem Land auszugleichen. Voraussetzung ist, dass dabei eine bestimmte Gesamtbevölkerungs-

obergrenze eingehalten wird. Die neue Fördergebietskarte wird vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

In den ausgewiesenen Fördergebieten leben 25,87 % der österreichischen Bevölkerung (d.h. rund 2,2 Mio. EinwohnerInnen). Österreich hat seine Fördergebiete auf Grundlage zahlreicher Kriterien festgelegt (z.B. Pro-Kopf-BIP, unter dem EU-Durchschnitt liegende Beschäftigungsquote, hohe Arbeitslosigkeit im Vergleich zum nationalen Durchschnitt, geografische Lage).

Die Höchstgrenze für Beihilfen zugunsten von Investitionsvorhaben großer Unternehmen beträgt 10 Prozent der Gesamtinvestitionskosten. Die Beihilfen können für Investitionen mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte und für Investitionen kleiner Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Weiterführende Informationen:

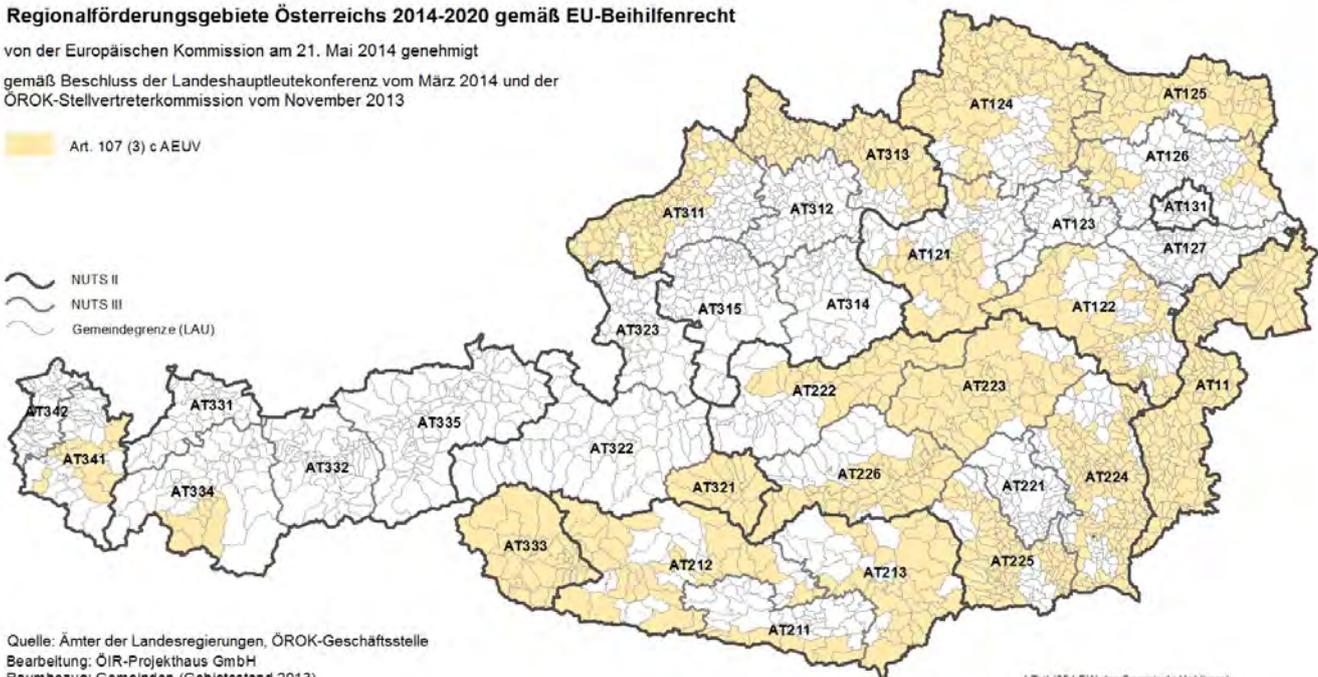
http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_37825

Regionalförderungsgebiete Österreichs 2014-2020 gemäß EU-Beihilfenrecht

von der Europäischen Kommission am 21. Mai 2014 genehmigt
gemäß Beschluss der Landeshauptleutenkonferenz vom März 2014 und der ÖROK-Stellvertreterkommission vom November 2013

Art. 107 (3) c AEUV

— NUTS II
— NUTS III
— Gemeindegrenze (LAU)



Quelle: Ämter der Landesregierungen, ÖROK-Geschäftsstelle
Bearbeitung: ÖIR-Projekthaus GmbH
Raumbezug: Gemeinden (Gebietsstand 2013)

* Teil (254 EW der Gemeinde Kohlbach)

Ausschuss der Regionen soll sein Know-how der Ukraine zur Regionalisierung der Verfassung zur Verfügung stellen

Auch wenn derzeit auf Grund der internationalen Politik die Regionalisierung der Ukraine keine besondere Priorität genießt, müsse der Ausschuss der Regionen (AdR) auf eine Regionalisierung dieses von Gewalt geschüttelten Landes drängen, weil langfristig nur dadurch die Einheit des Staates erhalten werden kann, erklärte der Salzburger Vertreter im AdR, Franz Schausberger, bei der jüngsten Sitzung der CIVEX-Kommission in Brüssel.

Man habe es in der stark zentralistisch organisierten Ukraine bislang verabsäumt, Reformen im Bereich der Dezen-

tralisierung durchzuführen, was u. a. zur Unzufriedenheit der russischen Bevölkerung in der Ostukraine geführt hat. Dies ist die Konsequenz in einem zentralistischen Staat mit mehreren Nationalitäten.

In der Ukraine werde nun eine Reform der Verfassung diskutiert, in der auch Überlegungen zur Dezentralisierung angestellt werden. Der AdR müsse sein Know-how im Bereich der Regionalisierung anbieten, da es in der EU eine Reihe von erfolgreichen Modellen von Regionalisierung und Dezentralisierung gebe, erklärte Schausberger.

8

Charta der „Multi-Level-Governance“ in Europa: AdR ruft zur Unterzeichnung auf

Der Ausschuss der Regionen (AdR) ruft in seiner Charta der „Multi-Level-Governance“ (frei übersetzt: Politikgestaltung auf mehreren Ebenen) zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf.

Nur so sei ein größerer wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt in Europa zu erreichen. Keine Ebene könne die bevorstehenden Herausforderungen im Alleingang bewältigen.

Multi-Level-Governance bedeute ein koordiniertes Handeln der EU, ihrer Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften. Es sollte auf dem Prinzip der Subsidiarität, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem Grundsatz der Partnerschaftlichkeit beruhen.

Es bestehe jedenfalls großes Potenzial für den weiteren Ausbau einer wirkungsvollen politischen und administrativen Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf Grundlage der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Mit der vom AdR erarbeiteten Charta sollen Regionen und Städte in ganz Europa enger miteinander verbunden und

gleichzeitig das Handeln auf mehreren Ebenen gemeinsam mit gesellschaftlichen Akteuren wie SozialpartnerInnen, Hochschulen, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und RepräsentantInnen der Zivilgesellschaft gefördert werden.

Multi-Level-Governance sei ein Weg, voneinander zu lernen, innovative politische Lösungen zu erproben, andere an bewährten Verfahren teilhaben zu lassen, die partizipative Demokratie weiterzuentwickeln und so die Europäische Union bürgernäher zu gestalten.

Mit der Charta will der AdR gerade jetzt, während sich Europäisches Parlament und Europäische Kommission neu konstituieren, ein starkes Signal setzen.

Weiterführende Informationen:

<https://portal.cor.europa.eu/mlgcharter/Pages/default.aspx>

deutscher Text:

<https://portal.cor.europa.eu/mlgcharter/Pages/MLG-charter.aspx>

Ausschuss der Regionen: Festlegung der Zusammensetzung ab 1. Februar 2015

Mit 11. Juni 2014 hat die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union ihren Vorschlag über die künftige Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ab 1. Februar 2015 vorgelegt.

Hintergrund für den Vorschlag der Europäischen Kommission ist das Auslaufen der gegenwärtigen Mandatsperiode des EU-Forums der Gemeinden und Regionen in Brüssel mit 31. Jänner 2015 und die dann notwendige Überarbeitung der Sitzverteilung im Ausschuss der Regionen, der nach der Erweiterung der EU auf jetzt 28 Mitgliedstaaten 353 Mitglieder zählt.

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Zusammensetzung des Ausschusses in den EU-Verträgen fixiert: Der Rat erlässt hierfür einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses, wobei die Obergrenze der Mandate auf 350 Mitglieder beschränkt wurde. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen kann damit nach dem Beitritt Kroatiens nicht über die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder hinaus beibehalten werden.

Während das Europäische Parlament aus direkt gewählten VertreterInnen der UnionsbürgerInnen gebildet wird, setzt sich der Ausschuss der Regionen (AdR) aus den VertreterInnen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen.

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass das Bestreben, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften

im AdR Gehör zu verschaffen, gegenüber einer unmittelbaren Anknüpfung an die Bevölkerungsgröße der Mitgliedstaaten Vorrang genießen sollte: Sie empfiehlt, das derzeitige Gleichgewicht in der Zusammensetzung des Ausschusses nach Möglichkeit zu wahren.

Für Österreich wichtigster Punkt des Kommissionsvorschlags ist, dass die VertreterInnen der 9 österreichischen Bundesländer sowie des Gemeinde- und des Städtebundes weiterhin 12 Mandate im Ausschuss der Regionen halten sollen. Das AdR-Mandat des Landes Salzburg wird vom AdR-Beauftragten des Landes LH a.D. Franz Schausberger (Mitglied) und Landtagspräsidentin Brigitta Pallauf (stv. Mitglied) wahrgenommen. Das 12. AdR-Mandat „teilen“ sich Gemeinde- und Städtebund.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird nun im Rat beraten; es darf erwartet werden, dass die neue Regelung zur Sitzverteilung im AdR zum 1. Februar 2015 in Kraft treten wird.

Weiterführende Informationen:

Direktlink zum Vorschlag der Europäischen Kommission:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2014/DE/1-2014-226-DE-F1-1.Pdf>

Kurzüberblick über den Ausschuss der Regionen:

<http://cor.europa.eu/de/about/Pages/key-facts.aspx>

EU-Konferenz zu Barrierefreiheit im Tourismus

Am 6. Juni 2014 fand in Brüssel eine Konferenz der Europäischen Kommission zum Thema „Barrierefreiheit im Tourismus in Europa“ mit mehr als 200 TeilnehmerInnen aus über 30 Ländern statt.

Ziel der Konferenz war es, das Thema barrierefreie Fremdenverkehrsangebote stärker ins Bewusstsein zu bringen. Aufmerksam gemacht wurde auf Hindernisse in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, mit denen Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Mobilitätseinschränkungen nach wie vor konfrontiert sind.

Vorgelegt wurden aber auch verschiedene Projekte in der EU, die barrierefreien Tourismus besonders gut ermöglichen, darunter das Schloss Schönbrunn. Hier wird mit Angeboten gezielt auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen eingegangen, und es werden spezielle Dienstleistungen wie verschiedene Zugangsmöglichkeiten, Vorträge in Gebärdensprache oder Führungen für blinde und sehbehinderte Menschen angeboten.

Statistiken zeigen, dass im Jahr 2011 EU-weit etwa 140 Millionen Menschen auf besondere Zugangsmöglichkeiten angewiesen waren. Für die kommenden Jahre wird ein deutlicher

Anstieg der Nachfrage nach barrierefreien Fremdenverkehrsangeboten erwartet. Hintergrund ist unter anderem der demografische Wandel und die damit einhergehende Zunahme des Anteils reisender SeniorInnen. Auf der Konferenz zeichnete sich Konsens darüber ab, dass die Europäische Union umgehend Schritte einleiten sollte, um den sich ändernden Gegebenheiten im Tourismus gerecht zu werden. Für barrierefreies Reisen, so zeigte sich im Laufe der Konferenz, sind bessere Möglichkeiten bei der Informationsbeschaffung und Reiseplanung, bei der An- und Abreise, der Unterkunft sowie bei Sehenswürdigkeiten erforderlich. Gefordert wurden ebenso Investitionsanreize für DienstleisterInnen, um besseres barrierefreies Reisen zu ermöglichen.

Weiterführende Informationen:

<http://www.accessibletourism.org/?i=enat.en.presentations.1578>

http://ec.europa.eu/justice/discrimination/disabilities/award/index_en.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1492_de.htm

Das Protokoll zur Konferenz können Sie kostenlos per E-Mail an bruessel@salzburg.gv.at anfordern. In der Betreffzeile bitte erwähnen: Protokoll Barrierefreier Tourismus - GZ B-XXVII/80

10

EU-Konsultation zur Strategie Europa 2020

Frist bis 31. Oktober 2014

Ziel der Konsultation ist es, Informationen zur Überprüfung der Strategie „Europa 2020“ zu erhalten und Meinungen zu deren Weiterentwicklung einzuholen.

Betroffene Politikbereiche: Wirtschaft und Finanzen; Wettbewerbsfähigkeit; Industrie; Binnenmarkt; Beschäftigung; Forschung, Entwicklung und Innovation; digitale Wirtschaft; Klima, Energie und Ressourceneffizienz; allgemeine und berufliche Bildung; Armut und soziale Ausgrenzung.

Nach Abschluss der öffentlichen Konsultation analysiert und verarbeitet die Kommission die eingegangenen Antworten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse werden Anfang 2015 neue Vorschläge veröffentlicht.

Weiterführende Informationen:

Direktlink zur Konsultation (Deutsch):

http://ec.europa.eu/europe2020/public-consultation/index_de.htm

EU-Bericht über den Milchmarkt und das „Milchpaket“

Die Europäische Kommission hat unlängst den Bericht über die Entwicklung der Lage auf dem Milchmarkt und das Funktionieren des „Milchpakets“ 2012 veröffentlicht. Demzufolge sind die Aussichten für den Milchmarkt verhalten positiv. Der Bericht enthält auch eine Bestandsaufnahme zur Durchführung der Bestimmungen und Möglichkeiten des „Milchpakets“ und weitere Überlegungen im Hinblick auf das Auslaufen der Quotenregelung im Jahr 2015.

Ziel des so genannten Milchpakets, das 2012 verabschiedet wurde, ist es, die Position der ErzeugerInnen von Milch und Milcherzeugnissen in der Milchversorgungskette zu stärken sowie den Sektor mehr am Markt auszurichten und nachhaltiger zu gestalten. Insbesondere sollen die Lehren aus der Milchmarktkrise im Jahr 2009 berücksichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten haben nun die Möglichkeit, schriftliche Verträge zwischen den LandwirtInnen und den Verarbeitungsbetrieben verbindlich vorzuschreiben. LandwirtInnen können die Vertragsbedingungen – wie auch den Preis für Rohmilch – innerhalb bestimmter Grenzen kollektiv über Erzeugerorganisationen aushandeln. Spezielle EU-Vorschriften für Branchenverbände geben den AkteurlInnen der Milchversorgungskette weiters die Möglichkeit zum Dialog und zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten.

Der Bericht bestätigt, dass Verträge zwischen LandwirtInnen und Verarbeitungsbetrieben in zwölf Mitgliedstaaten (Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern) verbindlich vorgeschrieben wurden, während LandwirtInnen und Organisationen von Verarbeitungsbetrieben in zwei anderen Mitgliedstaaten (Belgien, Vereinigtes Königreich) Verhaltenskodizes vereinbart haben. Nationale Bestimmungen über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen haben dazu geführt, dass in sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Tschechische Republik) 228 Erzeugerorganisationen formell anerkannt wurden. In vier dieser Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Spanien, Tschechische Republik) haben die Erzeugerorganisationen zwischen 4 und 33 Prozent der Gesamtlieferung kollektiv ausgehandelt.

Nach Auffassung der EU-Kommission ist es noch zu früh, um insbesondere in benachteiligten Gebieten maßgebliche Auswirkungen des Milchpakets auf den Milchsektor zu erwarten. Die Vorkehrungen, die nötig sind, um die Möglichkeiten des Milchpakets umzusetzen, wie etwa die Gründung von Erzeugerorganisationen und die Organisation von Kollektivverhandlungen, erfordern Zeit und eine starke Dynamik von den LandwirtInnen selbst.

Als weitere Maßnahme für die Zeit nach dem Auslaufen der Quotenregelung hat die EU-Kommission vor kurzem die Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor eingerichtet, mit der die Markttransparenz verbessert und den MarktteilnehmerInnen Analysen für ihre unternehmerischen Entscheidungen angeboten werden sollen. Die Marktbeobachtungsstelle wird die Kommission dabei unterstützen, die Marktentwicklungen zu beobachten, Bestimmungen über das „Sicherheitsnetz“ vorausschauend anzuwenden und auf außergewöhnliche Umstände zu reagieren.

Trotz eines weitgehend positiven Ausblicks für den Weltmilchmarkt mit beträchtlichen Wachstumsmöglichkeiten in den kommenden Jahren werden in dem Bericht auch Zweifel daran geäußert, ob der EU-Regelungsrahmen ausreichende Kapazitäten vorsieht, um eine extreme Marktvolatilität oder eine Krise nach dem Auslaufen der Quotenregelung zu bewältigen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung einer ausgewogenen Entwicklung der Milcherzeugung in der gesamten Europäischen Union und bei der Vermeidung einer extremen Konzentration in den produktivsten Gebieten. Die EU-Kommission will die Debatte um die Lösung dieser Probleme fortsetzen und sowohl Notwendigkeit als auch Umfang zusätzlicher Instrumente sondieren.

Weiterführende Informationen:

Website zum Milchpaket:

http://ec.europa.eu/agriculture/milk/milk-package/index_de.htm

Forstwirtschaft: aktuelle Entwicklungen auf EU-Ebene

Herausforderungen für ein koordiniertes Waldmanagement

Die künftigen Herausforderungen für ein koordiniertes Waldmanagement in der EU standen am 20. Mai 2014 im Zentrum des Workshops der Vertretung des Landes Bayern bei der Europäischen Union in Brüssel. Mit RepräsentantInnen der Europäischen Kommission aus den Generaldirektionen Landwirtschaft (GD AGRI) und Forschung (Abteilung AGRI-Nahrungskette, GD RTD) sowie der Servicestelle der Europäischen Innovationspartnerschaft für die Landwirtschaft (EIP AGRI), diskutierten die InteressenvertreterInnen aus den EU-Regionen und der Forstfachverbände über die Möglichkeiten, die die EIP AGRI für die Zusammenarbeit der Forstsektoren in den EU-Mitgliedstaaten eröffnet.

Die Europäische Innovationspartnerschaft für die Landwirtschaft EIP AGRI soll die AkteurInnen in der Land- und Forstwirtschaft zur EU-weiten Zusammenarbeit für eine nachhaltige Wirtschaftsweise animieren. Ziel ist die Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und anderen Biomaterialien. Maßnahmen- und ergebnisorientierte Fokusgruppen versammeln ExpertInnen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten, die die EIP AGRI mit ihrer Expertise zeitlich begrenzt in bestimmten Themenbereichen unterstützen.

Für den verbesserten Informationsaustausch mit dem Sektor wurde im April 2013 eine eigene EIP-AGRI-Servicestelle eingerichtet, die als Vermittlerin zwischen den unterschiedlichen AkteurInnen in Land- und Forstwirtschaft, Forschung und Gesellschaft auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fungiert.

Neue Fokusgruppen können im Rahmen der Förderungen aus den EU-Töpfen für die ländliche Entwicklung bzw. des EU-Forschungsrahmenprogramms „Horizon 2020“ Unterstützung beantragen. Die Einreichfrist hierfür endet am 1. Oktober 2014.

Weiterführende Informationen:

http://ec.europa.eu/agriculture/eip/service-point/index_en.htm

Das Protokoll zur Informationsveranstaltung vom 20. Mai 2014 können Sie kostenlos per E-Mail an bruessel@salzburg.gv.at anfordern. Im Betreff bitte erwähnen – Protokoll GZ B-XV/146 (Zusammenarbeit im Forstsektor).

Neue Forststrategie der Europäischen Union ab 2015?

Der aktuelle Stand der Verhandlungen über den von der EU-Kommission Ende 2013 vorgelegten Vorschlag für eine neue gemeinsame Forststrategie der Europäischen Union war Gegenstand eines Workshops des EU-Regionalbüros von Nordschweden in Brüssel am 4. Juni 2014. Für das Zieljahr 2020 hat die EU-Kommission darin diverse Ziele vorgeschlagen, die von der Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten bis hin zu Forschungsaktivitäten und Innovation in der Forstwirtschaft reichen.

Mit Blick auf die von der Europäischen Kommission ebenfalls vorgeschlagenen gemeinsamen „Energie- und Klimaziele bis 2030“ wird beispielsweise eine Ausweitung der finanziellen EU-Förderungen im Forstsektor angesprochen, z.B. für Präventivmaßnahmen gegen Schädlinge. Für Sommer 2014 hat die Europäische Kommission weiters einen Evaluierungsbericht zur Nachhaltigkeit angekündigt, der in die EU-Forststrategie einfließen könnte. Es wird erwartet, dass die Verhandlungen im Europäischen Parlament über den EK-Vorschlag für eine neue Forststrategie im Herbst 2014 anlaufen.

Weiterführende Informationen:

Die Seminarunterlagen können Sie hier einsehen:

<http://www.northsweden.eu/english/news/seminar-on-eu-forest-strategy-and-the-importance-of-the-forest-based-sector-for-economic-growth-in-europe.aspx>

Das Protokoll der Veranstaltung vom 4. Juni 2014 können Sie kostenlos per E-Mail an bruessel@salzburg.gv.at anfordern. Im Betreff bitte erwähnen – Protokoll GZ B-XV/145 (EU-Forststrategie)

Veranstaltungshinweis (FFG): Future and Emerging Technologies – Was macht einen erfolgreichen Antrag aus?

Dieses Training bereitet auf eine Projekteinreichung im Programm Future and Emerging Technologies (FET) vor und legt dabei den Schwerpunkt auf „FET Open“. Die Programmlinie FET-Open (Future and Emerging Technologies) in Horizon 2020 fördert unkonventionelle neue Forschungsideen und Themen, die auf fundamentale Durchbrüche abzielen. FET-Open ist dabei offen für alle technologischen Bereiche.

FET-Open adressiert vor allem Forschende im Grundlagenbereich, die visionäre Forschungsvorhaben umsetzen wollen. Das Training für FET-Open richtet sich an alle Inte-

ressentInnen aus Wissenschaft und Wirtschaft (Industrie, Hi-Tech SME), die eine Projekteinreichung oder -teilnahme an FET-Open planen.

Datum: 15. Juli 2014, 10:00–17:00 Uhr

Ort: Haus der Forschung, Wien

Weiterführende Informationen & Anmeldung:

https://www.ffg.at/veranstaltungen/ffg-akademie_2014-07-15

13

Türkei und Israel schließen sich Forschungsprogramm Horizon 2020 an

Die Türkei und Israel sind die nächsten Partnerländer, die mit Horizon 2020 assoziiert werden. Die entsprechenden Verträge wurden im Juni 2014 unterzeichnet. Israel ist dabei das einzige nichteuropäische Land, das vom EU-Programm zur Forschungsförderung profitiert. Bereits Anfang Mai 2014 hatten sich Norwegen und Island dem Programm angeschlossen.

Horizon 2020 bezeichnet das transnationale Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation. Neben dem Ausbau der wissenschaftlichen Exzellenz zielt das Programm darauf ab, die Innovationskraft der europäischen Wirtschaft zu stärken und globale gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen. Das Förderprogramm umfasst ein Volumen von beinahe 80 Mrd. EUR, das über den Zeitraum von 2014 – 2020 zur Verfügung steht.

WissenschaftlerInnen und Organisationen dieser Länder wird so der gleiche Zugang wie den EU-Mitgliedstaaten zu Horizon 2020 gewährt. Im Gegenzug werden diese Staaten einen finanziellen Beitrag zum Programm leisten.

Da bei Horizon 2020 mehr Gewicht auf die gesamte Innovationskette, vom Labor bis zum Markt, gelegt wird, ist die Türkei durch die große Zahl kleiner und mittelgroßer Betriebe (KMU) ein attraktiver Partner für Forschungseinrichtungen aus der Europäischen Union und dementsprechend auch aus Österreich. Erwartet wird, dass die Türkei

ihre Assoziierung mit Horizon 2020 nutzen wird, um die Kapazitäten in Forschung und Innovation auf nationaler Ebene voranzutreiben – die derzeitige Investitionsquote der Türkei bei Forschung und Entwicklung liegt mit weniger als 1% des BIP deutlich unter dem EU-Durchschnitt von knapp über 2%.

Israel kann für Europa besonders in den Bereichen Bevölkerungsalterung, Lebensmittelsicherheit, Umweltschutz oder saubere Energie eine Bereicherung darstellen. Ebenso hat das Land den weltweit höchsten Anteil an WissenschaftlerInnen im Unternehmenssektor und mit über 4 Prozent das höchste Investitionsniveau in Forschung und Entwicklung.

Die Verhandlungen über eine Beteiligung der Schweiz befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt noch in Schwebelage. Bis zur Assoziierung der Schweiz als Programmland für Horizon 2020 können schweizerische Einrichtungen allerdings gemäß den Bedingungen für PartnerInnen aus den Drittstaaten an den EU-Förderausschreibungen für Forschungs- und Innovationsvorhaben teilnehmen.

Weiterführende Informationen:

<http://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en>

http://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/grants/applying-for-funding/find-partners_en.htm

Neu: EU-weite Karte für reglementierte Berufe

Mit 8. Mai 2014 hat die Europäische Kommission eine interaktive europäische Karte der Berufe veröffentlicht, die den Besitz eines bestimmten Ausbildungsnachweises erfordern oder bei denen die Berufsbezeichnung geschützt ist.

Die Karte enthält Informationen zur Anzahl der reglementierten Berufe in den 28 EU-Mitgliedstaaten sowie in Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz. Ersichtlich sind außerdem Kontaktdaten der nationalen Stellen, die betroffene Personen über Verfahren und Formalitäten zur Anerkennung der Berufsqualifikation im Ausland aufklären sowie Informationen über die Entwicklung der Anerkennungsbeschlüsse seit 2005.

Die Karte bildet die Situation der reglementierten Berufe in den Mitgliedstaaten ab und kann visuell die Hindernisse für die berufliche Mobilität von Fachkräften veranschaulichen. Sie ist nach der Überarbeitung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im November 2013 ein weiterer Schritt auf dem Weg der von der Kommission im Oktober 2013 initiierten zweijährigen gegenseitigen Evaluierung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs.

Im weiteren Verlauf sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, Aktionspläne mit Maßnahmen zur Beseitigung von bei der Evaluierung festgestellten Problemen und zur Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzulegen. Abschließend will die Kommission in einem Bericht die Pläne der Mitgliedstaaten bewerten: Angestrebt werden konkrete Maßnahmen als Ergebnis dieses gemeinschaftlichen Evaluierungsprozesses.

Weiterführende Informationen:

Direktlink zur europäischen Karte der reglementierten Berufe:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=map

Weiterführende Informationen:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=homepage

Neue Verbraucherschutzrichtlinie stärkt Rechte der KonsumentInnen

Durch ein neues EU-Gesetz werden die Rechte von über 507 Millionen europäischen VerbraucherInnen und Verbrauchern in der EU gestärkt – sowohl online als auch „real“. So wird etwa durch die neuen Vorschriften sichergestellt, dass VerbraucherInnen und Verbraucher in der ganzen EU Online-Käufe und Käufe außerhalb von Geschäftsräumen (wenn also die Verkäuferin/der Verkäufer zur Kundin/zum Kunden kommt) binnen 14 Tagen rückgängig machen können – statt wie bisher 7 Tagen. Künftig sind auch Aufschläge für die Verwendung von Kreditkarten und Hotlines verboten, ebenso vorab ausgewählte Kaufoptionen auf Websites, bei denen weitere Kosten anfallen (z.B. beim Online-Kauf von Flugtickets).

Durch die neue Verbraucherschutzrichtlinie werden auch nationale Verbrauchervorschriften in mehreren wichtigen Bereichen harmonisiert. So können sich die VerbraucherInnen unabhängig davon, wo in der EU sie einkaufen, auf ihre Rechte verlassen. Auch für HändlerInnen werden die

Regeln einfacher und verlässlicher, so dass der Anreiz steigt, auch über die Grenzen hinweg Geschäfte zu machen.

Die 10 wichtigsten Änderungen und VerbraucherInnenrechte

1. Keine versteckten Abgaben und Gebühren im Internet
Schutz vor „Kostenfallen“ im Internet: Diese entstehen beispielsweise, wenn KundInnen unfreiwillig für angeblich kostenlose Dienstleistungen (z.B. Horoskope oder Rezepte) zur Kasse gebeten werden. Künftig müssen die VerbraucherInnen ausdrücklich bestätigen, dass sie wissen, dass die Leistungen kostenpflichtig sind.
2. Mehr Preistransparenz
HändlerInnen müssen die Gesamtkosten der Ware oder Dienstleistung sowie etwaige Zusatzgebühren offenlegen. Internet-KundInnen müssen keine Gebühren oder sonstige

- Abgaben entrichten, wenn sie vor ihrer Bestellung nicht ordnungsgemäß auf diese hingewiesen wurden.
3. Verbot von vorab ausgewählten Kaufoptionen auf Websites
Beim Internetshopping – z.B. beim Kauf eines Flugtickets – können während des Kaufvorgangs zusätzliche Optionen wie eine Reiseversicherung oder ein Mietwagen angeboten werden. Diese Zusatzleistungen können in Form von vorab angekreuzten Feldern erscheinen. Wollten KonsumentInnen diese Zusatzleistungen nicht in Anspruch nehmen, waren sie bisher oft gezwungen, das entsprechende Häkchen wegzuklicken. Mit der neuen Richtlinie sind vorab ausgewählte Kaufoptionen nun überall in der Europäischen Union verboten.
 4. Vierzehntägiges Widerrufsrecht
Die Frist, bis zu der VerbraucherInnen einen Kaufvertrag widerrufen können, wird von bisher 7 auf 14 Kalendertage verlängert. VerbraucherInnen können die Ware in dieser Zeit ohne Angabe von Gründen zurückgeben. Wurden KundInnen nicht eindeutig auf das Widerrufsrecht hingewiesen, beträgt die Frist nicht 14 Tage, sondern ein Jahr. Das Widerrufsrecht gilt übrigens auch für Online-Auktionshäuser wie eBay; allerdings kann die Ware nur zurückgegeben werden, wenn sie von einer/m gewerblichen Händlerin/Händler bezogen wurde. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag, an dem KundInnen die Ware in Empfang nehmen, und nicht wie bisher mit Vertragsabschluss. Die Bestimmungen gelten für alle Bestellungen, die über Internet, per Telefon oder im Versandhandel getätigt wurden sowie für Verkäufe an der Haustür, auf der Straße, bei Tupperware-Partys oder organisierten Kaffeefahrten.
 5. Verbessertes Recht auf Erstattung
Gewerbetreibende müssen KundInnen innerhalb von 14 Tagen nach dem Widerruf den Verkaufspreis einschließlich der Versandkosten zurückerstatten. Dazu gehören auch die Lieferkosten. Das Risiko der Beschädigung der Ware während des Transports trägt im Regelfall der/die HändlerIn.
 6. Einführung eines EU-weit einheitlichen Widerrufsformulars
Dieses Formular erleichtert und beschleunigt den Widerruf, unabhängig davon, wo in der EU der Vertrag geschlossen wurde.
 7. Keine Aufschläge für die Benutzung von Kreditkarten und Hotlines
HändlerInnen dürfen VerbraucherInnen, die mit Kreditkarte oder anderen Zahlungsmitteln zahlen, dafür höchstens die Unkosten in Rechnung stellen, die ihnen selbst durch die Bereitstellung dieser Möglichkeit entstehen. Gewerbetreibende, die zum Vertragsabschluss Telefon-Hotlines zur Verfügung stellen, dürfen höchstens die normale Telefongebühr verrechnen.
 8. Klarere Informationen über die Kostenübernahme bei Rückgabe der Ware
Wenn der Handel einer/einem VerbraucherIn, die/der vom Rückgaberecht Gebrauch machen will, die Kosten hierfür auferlegt, so muss dies im Voraus deutlich kommuniziert werden. Andernfalls muss der Handel selbst für die Kosten aufkommen.
 9. Erhöhter VerbraucherInnenschutz bei digitalen Erzeugnissen
Die Informationen über digitale Inhalte müssen ebenfalls klarer werden und beispielsweise Schutzvorrichtungen wie z.B. Kopiersperren umfassen.

VerbraucherInnen haben künftig auch beim Erwerb digitaler Inhalte, z. B: durch Musik- oder Videodownloads, ein Widerrufsrecht, solange sie mit dem Herunterladen noch nicht begonnen haben.
 10. Bessere EU-weite Handelsmöglichkeiten für Unternehmen durch einheitliche Rechtsvorschriften ...
... etwa durch gleiche Wettbewerbsbedingungen, geringere Transaktionskosten und EU-weit gültige Standardformulare, mit denen Unternehmen ihre Informationspflichten erfüllen können.

Weiterführende Informationen:

Informationsblatt zu den neuen Vorschriften:

http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/files/crd_arc2014_factsheet-consumer_general_en.pdf

Access City Award: diesjährige Ausschreibung zum europäischen Preis für barrierefreie Städte gestartet

16

Die Europäische Kommission schreibt heuer zum fünften Mal den Wettbewerb um den europäischen Preis für barrierefreie Städte, den Access City Award 2015, aus. Mit diesem Preis werden Städte für ihre Bemühungen anerkannt und gewürdigt, behinderten und älteren Menschen den Zugang zu Wohnungen und zu öffentlichen Bereichen wie Spielplätzen, öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kommunikationstechnologien zu erleichtern. 171 Städte haben seit 2010 an den vier vorherigen Ausgaben des Access City Award teilgenommen. Die Auszeichnung ist Teil der umfassenden Bemühungen der EU um ein barrierefreies Europa. Die Ausschreibung wendet sich an Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern. Im Jahr 2011 ging die Stadt Salzburg als Gesamtsieger hervor. Die diesjährige Bewerbung muss bis spätestens 10. September 2014 eingereicht werden.

Ausgezeichnet werden Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- gebaute Umwelt und öffentlicher Bereich

- Verkehr und zugehörige Infrastruktur
- Information, Kommunikation und neue Technologien (IKT)
- öffentliche Dienste und Einrichtungen

Weiterführende Informationen

http://ec.europa.eu/justice/discrimination/disabilities/award/index_en.htm

zum Online-Bewerbungsformular:

http://ec.europa.eu/justice/events/access-city-award-2015/index_de.htm

EU-Konsultation zu Fragen des grenzüberschreitenden Sorgerechts

Frist bis 18. Juli 2014

Aktuell führt die Europäische Kommission eine EU-weite Konsultation zur derzeitigen EU-Verordnung über die Regelung des elterlichen Sorgerechts für getrennte Paare durch, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten leben. Die EU-Verordnung Nr. 2201/2003, auch Brüssel-IIa-Verordnung genannt, regelt seit 2005 die justizielle Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in Sorgerechtsfragen (ausgenommen Dänemark), darunter die Frage des zuständigen Gerichts bei Ehescheidungen, sofern die Ehepartner in unterschiedlichen Mitgliedstaaten leben. Weiters unterstützt die geltende Verordnung die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten mit dem Ziel, Verfahrensdoppelungen zu vermeiden.

Mit ihrer aktuellen EU-weiten Befragung von Behörden, Ämtern, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie von InteressenträgerInnen, Betroffenen und allen Bür-

gerInnen, strebt die Europäische Kommission eine Überprüfung der geltenden Regelung an: Die eingereichten Antworten werden von der Europäischen Kommission für eine Gesamtbewertung der Wirksamkeit und Funktionstüchtigkeit des geltenden Rechtsinstruments herangezogen.

Weiterführende Informationen:

Direktlink zur Konsultation (nur auf Englisch verfügbar):

http://ec.europa.eu/justice/newsroom/civil/opinion/140415_en.htm

Direktlink zur Brüssel-IIa-Verordnung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=C ELEX:32003R2201&from=DE>

EU legt neuen strategischen Rahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz fest

Um die mehr als 217 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU besser vor arbeitsbedingten Unfällen und Erkrankungen zu schützen, hat die Europäische Kommission vor kurzem einen neuen strategischen Rahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 vorgestellt. Dieser Rahmen soll dafür sorgen, dass die EU, entsprechend der Strategie Europa 2020, bei der Förderung hoher Standards für Arbeitsbedingungen weiterhin eine Führungsrolle spielt.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- Weitere Konsolidierung der nationalen Strategien für Sicherheit und Gesundheitsschutz, beispielsweise durch Politikkoordinierung und wechselseitiges Lernen.
- Praktische Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen, um ihnen die Einhaltung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erleichtern (beispielsweise durch eigene Web-Plattformen wie das Online-Instrument für die interaktive Gefährdungsbeurteilung – OiRA).
- Bessere Durchsetzung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten, beispielsweise mittels Bewertung der Leistung nationaler Arbeitsaufsichtsbehörden.
- Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften, Beseitigung von unnötigem Verwaltungsaufwand.
- Berücksichtigung der Alterung der Erwerbsbevölkerung: Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen zur Bewältigung bestehender und neuer Risiken, die z.B. von Nanomaterialien, grüner Technologie und Biotechnologie ausgehen.
- Verbesserung der Datenerhebung, um Monitoring-Instrumente weiter zu entwickeln.
- Bessere Koordinierung mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Der strategische Rahmen wird 2016 überprüft, um eine erste Bilanz zu ziehen.

Weiterführende Informationen

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-400_en.htm

Online-Instrument für die interaktive Gefährdungsbeurteilung (OiRA):

<http://www.oiraproject.eu/>

Wer trägt die Behandlungskosten im EU-Ausland?

In einem Vorabentscheidungsverfahren (C-268/13) muss sich der EuGH mit der Frage auseinandersetzen, in welchen Fällen der Krankenversicherungsträger bei einer Unmöglichkeit einer Behandlung im Wohnmitgliedstaat die Leistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat genehmigen muss. Nach den Ausführungen des Generalanwalts Cruz Villalón ist ein Mitgliedstaat verpflichtet, die Erbringung einer ärztlichen Leistung in einem anderen Mitgliedstaat zu genehmigen, wenn die Erbringung im Inland wegen punktueller oder vorübergehender Mängel in seinen Krankenanstalten nicht möglich ist.

Gemäß der Verordnung (EWG Nr. 1408/71) zur Anwendung der sozialen Sicherheit auf ArbeitnehmerInnen und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, kann ArbeitnehmerInnen die Genehmigung erteilt werden, sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates dem jeweiligen Gesundheitszustand angemessen behandeln zu lassen, wobei sie die erforderlichen Leistungen empfangen, als ob sie in diesem Staat sozialversichert wären, und die Kosten durch den Wohnmitgliedstaat erstattet werden. Die Genehmigung ist zwingend zu erteilen, wenn die betreffenden Be-

handlungen zu den Leistungen gehören, die in den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats vorgesehen sind und die PatientInnen die Behandlung aber nicht in einem Zeitraum erhalten können, der im jeweiligen Fall erforderlich ist.

Eine rumänische Staatsbürgerin wurde auf Grund ihrer schweren Erkrankung in eine Spezialklinik in Rumänien eingeliefert. Dort stellte man fest, dass auf Grund ihres ernsten Zustandes ein dringender chirurgischer Eingriff vorgenommen werden müsse. Da sie während des Aufenthaltes zu dem Schluss kam, dass grundlegende medizinische Mittel wie sterile Verbände oder Schmerzmittel im Krankenhaus fehlen würden, ersuchte sie den Krankenversicherungsträger, die Durchführung des Eingriffs in Deutschland zu genehmigen. Trotz der Ablehnung ihres Antrages ließ die Patientin den Eingriff in Deutschland vornehmen und erhob anschließend Zivilklage gegen den Krankenversicherungsträger, mit der sie die Kosten, die ihr in Deutschland entstanden sind, begehrte. Das Tribunal Sibiu legte darauf dem EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen die Frage vor, ob es sich bei einem generellen Mangel an grundlegenden Mitteln der Gesundheitsversorgung im Wohnstaat um eine Situation handle, in der es nicht möglich ist, die Behandlung durchzuführen, so dass Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats vom Anspruch auf Genehmigung, sich in einem Mitgliedstaat auf Kosten des Leistungssystems des Wohnmitgliedstaats behandeln zu lassen, Gebrauch machen können.

In den Schlussanträgen geht Generalanwalt Cruz Villalón auf zwei Fragestellungen ein. Zum einen, ob ein Mangel an Mitteln in einer Krankenanstalt unter bestimmten Voraussetzungen als Situation zu verstehen ist, in der es unmöglich ist, in einem angemessenen Zeitraum im Wohnmitgliedstaat eine bestimmte Behandlung, welche im Leistungssystem des Staates erfasst ist, durchzuführen, und zum anderen, ob das Gleiche auch dann gilt, wenn diese Mängel in den Gesundheitseinrichtungen strukturell bedingt sind. Hinsichtlich dieser Fragestellungen stellt er klar, dass das Unionsrecht

nicht zwischen den Ursachen, auf Grund derer eine bestimmte Leistung nicht erbracht werden kann, unterscheidet. Deshalb sei seiner Ansicht nach der Mitgliedstaat verpflichtet, die Erbringung einer ärztlichen Dienstleistung, die zu den von seinem Leistungssystem erfassten Dienstleistungen gehört, in einem anderen Mitgliedstaat zu genehmigen, wenn deren Erbringung aufgrund eines situationsbedingten Mangels in einer seiner Krankenhauseinrichtungen tatsächlich unmöglich ist. Handle es sich hingegen um einen strukturellen Mangel, sei er nicht verpflichtet, eine Behandlung, selbst wenn sie zu den von seinem Leistungssystem erfassten Leistungen gehört, in einem anderen Mitgliedstaat zu genehmigen. Dies gelte auch dann, wenn auf Grund des Mangels die bestimmte gesundheitliche Leistung gar nicht erbracht werden könnte. Ihn treffe nur die Genehmigungspflicht, solange sein Leistungssystem nicht gefährdet sei. Diese Auffassung wird damit begründet, dass Mitgliedstaaten, die sich in der Situation eines strukturellen Mangels befinden, die finanziellen Belastungen einer massiven Gesundheitsmigration der Angehörigen ihrer Leistungssysteme nicht tragen könnten. Dabei verweist der Generalanwalt darauf, dass die Gefährdung der Gesundheitsversorgung in einem Mitgliedstaat eine der Grenzen des freien Dienstleistungsverkehrs im Sektor der Gesundheitsversorgung darstellt.

Weiterführende Informationen:

Direktlink zu den Schlussanträgen:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=153881&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=395404>

Gerichtshof der Europäischen Union – Pressemitteilung Nr 87/14:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-06/cp140087de.pdf>

Ausschreibung für „Europas Umwelthauptstadt 2017“ gestartet

Der EU-weite Wettbewerb für die Auszeichnung „Europas Umwelthauptstadt 2017“ (European Green Capital Award) ist eröffnet: Bewerben können sich Städte mit mehr als 100.000 EinwohnerInnen.

Einreichfrist ist der 20. Oktober 2014.

Weiterführende Informationen:

www.europeangreencapital.eu

Workshop für BewerberInnen am 5. September in Brüssel:

<http://ec.europa.eu/environment/europeangreencapital/applying-for-the-award/applicant-workshop1/index.html>

44 Millionen Euro für erste Ausschreibung zu Klimaschutzprojekten

19

Die Europäische Kommission hat jetzt die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des neuen Programms für Klimaschutzprojekte eingeleitet. Mit dem LIFE-Klimaschutzprogramm werden im Jahr 2014 Mittel in Höhe von 44,26 Mio. EUR bereitgestellt, um EU-weit innovative Wege zur Überwindung von Klimaproblemen zu entwickeln und umzusetzen.

Mit dem Teilprogramm, das Bestandteil des EU-Programms LIFE 2014-2020 ist, werden in den nächsten sieben Jahren 864 Mio. EUR für Klimaschutzmaßnahmen bereitgestellt.

Interessierte Organisationen sind eingeladen, so bald als möglich mit den Vorbereitungen zu beginnen, ihre Projektvorstellungen zu entwickeln, Partnerschaften mit maßgeblichen InteressenträgerInnen einzugehen und nach ergänzenden Finanzierungsquellen zu suchen. Länderübergreifende Projekte sind durchaus erwünscht, ist doch die grenzübergreifende Zusammenarbeit eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung der EU-Klimaziele.

Einsendeschluss für die Anträge ist der 16. Oktober 2014. Die nächste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Programm LIFE betrifft Betriebskostenzuschüsse für gemeinnützige Organisationen, die EU-weit im Klima- und Umweltbereich tätig sind. Sie läuft in diesem Herbst an.

Weiterführende Informationen

Einzelheiten zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:

<http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life.htm>

LIFE-Teilprogramm „Klimapolitik“:

http://ec.europa.eu/clima/policies/budget/life/index_en.htm

LIFE-Homepage:

<http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>

EU-Kommission befragt Bürgerinnen und Bürger zur Qualität des Trinkwassers in der EU

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur EU-Trinkwasserpolicy eingeleitet, um festzustellen, wo hier noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Diese Konsultation ist eine Folgemaßnahme zu der Aktion „Right2Water“, der ersten erfolgreichen Europäischen BürgerInneninitiative.

Durch diese Konsultation soll ein besseres Verständnis darüber erreicht werden, wie Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenvertretungen über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit gutem Trinkwasser denken. Die Fragen umfassen etwa die jetzige Trinkwasserqualität, den Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger und etwaige zusätzliche Maßnahmen auf EU-Ebene.

Die Konsultation läuft bis zum 15. September 2014.

Weiterführende Informationen:

Link zur öffentlichen Konsultation:

http://ec.europa.eu/environment/consultations/water_drink_en.htm

Nähere Einzelheiten zum Stand der Umsetzung der Richtlinie und zu jenen Bereichen, die genauer beobachtet werden müssen (z.B. die Trinkwasserqualität in Gebieten mit weniger guter Versorgung) finden sich im Bericht der EU-Kommission zur Qualität des Trinkwassers für den Zeitraum 2008-2010:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-drink/reporting_en.html

20

EU-Konsultation: Wie wirksam ist das EU-Umweltzeichen?

Frist bis 18. Juli 2014



Die Europäische Kommission untersucht in einer EU-weiten Umfrage, mit der sie sich insbesondere an AnbieterInnen im Tourismussektor, an kleine und mittelgroße Unternehmen sowie an EinzelunternehmerInnen, KonsumentInnen und deren Verbände, HändlerInnen, Nichtregierungsorganisationen und an die zuständigen öffentlichen Stellen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene wendet, die Effizienz des EU-Umweltzeichens, das mit EU-Verordnung Nr. 66/2010 eingeführt wurde.

Die Regelung für das EU-Umweltzeichen ist Teil der Gemeinschaftspolitik für eine nachhaltige Produktion von Waren und Dienstleistungen. Das EU-Umweltzeichen will Produkte mit hoher Umweltleistung fördern. Die Verwendung des EU-Umweltzeichens geschieht auf freiwilliger Basis. Die aktuelle Konsultation wird im 7. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union vorgeschrieben. Die eingereichten

Antworten will die Europäische Kommission für eine Bewertung der Wirksamkeit dieser freiwilligen Umweltmaßnahme zu Rate ziehen, in der sie Ressourceneffizienz, Lebensdauer von Produkten, kohärente Handlungsansätze sowie einen harmonischen rechtlichen Rahmen für KonsumentInnen und AnbieterInnen untersuchen will.

Weiterführende Informationen:

Direktlink zur Konsultation (nur auf Englisch verfügbar):

http://ec.europa.eu/environment/consultations/ecolabel_en.htm

Direktlink zur EU-Verordnung (auf Deutsch):

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=C_ELEX:32010R0066&rid=3

Details zum EU-Umweltlabel (nur auf Englisch verfügbar):

<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/the-ecolabel-scheme.html>

EU-Konsultation zum Gemeinsamen Emissionshandelssystem (ETS): Welche Regelungen sollten ab 2020 für die Verlagerung von CO₂-Emissionen gelten?

Frist bis 31. Juli 2014

Mit 8. Mai 2014 hat die Europäische Kommission eine EU-weite Konsultation zu den Vorschriften im EU-Emissionshandelssystem (ETS) ab 2020 lanciert, mit der sie sich an alle zuständigen öffentlichen Stellen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, an InteressensvertreterInnen aus Wirtschaft und Gesellschaft, Unternehmen, SozialpartnerInnen sowie an alle BürgerInnen und Nichtregierungsorganisationen wendet. Für den Zeitraum bis 2019 hatte die Europäische Kommission zuvor am 5. Mai 2014 einen neuen Vorschlag für Befreiungen der Industrie von Beiträgen in das EU-Emissionshandelssystem (ETS) vorgelegt, über den im MinisterInnenrat voraussichtlich im Juli 2014 und im Europäischen Parlament ab Herbst 2014 beraten wird.

Mit der aktuellen Umfrage möchte die Kommission eruieren, welche Möglichkeiten ab 2020 empfehlenswert erscheinen, um dem so genannten „Carbon Leakage“ entgegenzusteuern bzw. dieses zu vermeiden. Mit dem Begriff „Carbon Leakage“ werden beispielsweise ETS-bedingte Abwanderungsbestrebungen von Unternehmen aus Europa erfasst.

Die eingereichten Beiträge will die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für die weitere Gestaltung der gemeinsamen Klimapolitik der EU-Mitgliedstaaten von 2020 bis 2030 berücksichtigen.

Weiterführende Informationen:

Direktlink zur Konsultation (nur auf Englisch verfügbar):

http://ec.europa.eu/clima/consultations/articles/0023_en.htm

Details zum ETS-Vorschlag 2015-2019 (nur auf Englisch verfügbar):

http://ec.europa.eu/clima/news/articles/news_2014050501_en.htm

21

EU-Konsultation zu künftigen EU-Initiativen zur Vermeidung von Verlusten an Biodiversität und Ökosystemleistungen

Frist bis 26. September 2014

In der EU geht – wie in anderen Teilen der Welt – kontinuierlich biologische Vielfalt verloren. Die EU-Biodiversität-Strategie bis 2020 will diesen Trend stoppen und Ökosysteme erhalten. Zweck dieser Konsultation ist es, Meinungen über jene Initiativen einzuholen, die die EU-Kommission bis 2015 vorlegen will. Eingeladen sind Bürgerinnen und Bürger, nationale, regionale and lokale Behörden, Unternehmen und (Berufs-)Verbände, Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie WissenschaftlerInnen.

Weiterführende Informationen:

Direktlink zur Konsultation (nur auf Englisch verfügbar):

http://ec.europa.eu/environment/consultations/nnl_en.htm

EU-Konsultation zum kombinierten Verkehr

Frist bis 15. August 2014

Kombinierter Verkehr, also die gemeinsame Nutzung von Straßentransportwegen, Schienen- und Schiffsverkehr, ist eines der wichtigen Ziele der EU-Verkehrspolitik. Dabei soll im Idealfall der Straße nur die Rolle des Zu- und Abtransports am Ende der Strecke zukommen. Dies soll zu einer deutlichen Verbesserung der Umweltbilanz, v.a. bei Langstrecken-Transporten, führen. Zudem erhofft man sich weniger Staus auf wichtigen Transit-Straßenverbindungen.

Die aktuelle EU-Richtlinie zum kombinierten Verkehr stammt aus dem Jahr 1992. Mithilfe der jetzigen Konsultation möchte die EU-Kommission mehr Informationen über die praktische Anwendung der Richtlinie sammeln. Ebenso geht es um die Frage, ob eine Revision der Richtlinie für notwendig erachtet wird und wenn ja, welche Verbesserungen nötig sind.

Die Konsultation wendet sich an kommerzielle AnbieterInnen von Fracht-Dienstleistungen, Behörden, Wissenschaft, Verbände und Interessensgruppen.

Weiterführende Informationen:

Direktlink zur Konsultation (nur auf Englisch verfügbar):

http://ec.europa.eu/transport/media/consultations/2014-combined-transport_en.htm

Wir wünschen unseren LeserInnen & AbonentInnen einen schönen Sommer und erholsame Urlaubstage!

Das Team des Salzburger Verbindungsbüros zur Europäischen Union in Brüssel und des Landes-Europabüros in Salzburg



*Brüssel, Europäisches Parlament
© European Union, 2014*



*Brüssel, Grand-Place
© European Union, 2014*



Das Salzburg-Büro in Brüssel

Impressum:

Land Salzburg, Büro Brüssel, Rue Frédéric Pelletier 107, B-1030 Brüssel,
T: +32 2 74 30 760, F: +32 2 74 30 761, F intern: 3306, E: bruessel@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/themen/se/europa/kontakte/eu-vbb.htm

Redaktionelle Leitung: Michaela Petz-Michez

Redaktion & Bearbeitung: Michaela Petz-Michez, Maren Kuschnerus, Roland Graffius

Koordination: Maren Kuschnerus; Angelika Badiqué

Layout: Land Salzburg, Grafik, 5020 Salzburg

Redaktionsschluss: 25. Juni 2014

Offenlegung gem. Mediengesetz § 25

Medieninhaber: Land Salzburg (100%)

Blattlinie: Informationen aus den Institutionen der EU,
insbesondere mit Salzburg-Bezug.